

Interpellation Ricklin-Benken [übernommen durch Kündig-Rapperswil-Jona]
(2 Mitunterzeichnende) vom 14. April 2008

Zukunft der Linthebene

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Juni 2008

Roman Ricklin-Benken stellt in seiner Interpellation mehrere Fragen zur räumlichen Entwicklung der Linthebene. Sinngemäss möchte er wissen, ob die Regierung mit wirkungsvollen Massnahmen verhindern könne, dass Nutzland überbaut werde, und ob die Linthebene nicht einen besonderen Schutzstatus erhalten solle.

Silvia Kündig-Rapperswil-Jona hat die Interpellation übernommen, da Ricklin-Benken auf Ende der Amtsdauer 2004/2008 aus dem Kantonsrat ausschied.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Möglichkeiten des Kantons zur Einflussnahme auf die räumliche Entwicklung sind durch die Gesetzgebung von Bund und Kanton vorgegeben. Der Kanton ist für die kantonale Planung zuständig (Art. 3 des Baugesetzes [abgekürzt BauG]). Ihm obliegen zudem Koordinationsaufgaben für Planungsmassnahmen der Gemeinden, der benachbarten Kantone und des Bundes. Massgebliches behördenverbindliches Instrument des Kantons zur Steuerung der räumlichen Entwicklung ist der kantonale Richtplan. Damit werden Leitplanken für die räumliche Entwicklung des Kantons gesetzt und die zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung erforderlichen Tätigkeiten festgelegt. Der Richtplan ist daher Richtschnur und Orientierungsrahmen für die weiterführende Planung und für die Bewilligung von Vorhaben.

Die Planungshoheit auf kommunaler Ebene liegt bei den Gemeinden. Dem Kanton steht diesbezüglich die Rechts- und Ermessenskontrolle zu. Der Kanton wahrt dabei den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinden (Art. 2 BauG). Er kann Ortsplanungsvorhaben – insbesondere Zonenpläne und Sondernutzungspläne – der Gemeinden nur nicht genehmigen, wenn diese kantonalem Recht oder der Bundesgesetzgebung widersprechen. Nur in diesem Rahmen kann der Kanton Einfluss auf die Überbauung von Grund und Boden nehmen. Ist eine Bauzone genehmigt, kann diese als Ausfluss der verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsgarantie auch nach Massgabe des Zonenzwecks und der übrigen öffentlichrechtlichen Bauvorschriften überbaut werden. Nicht zu den Bauvoraussetzungen gehört, ob eine Baute einem Bedürfnis entspricht.

2. Die Karte des kantonalen Richtplans 01 zeigt, dass in der Linthebene vor allem drei flächenmässig bedeutende Gebiete einen besonderen Schutzstatus geniessen: Der Benkner Büchel als Landschaftsschutzgebiet, das Benkner, Burger- und Kaltbrunner Riet als Flachmoor von nationaler Bedeutung sowie die Grosse Allmeind in Schmerikon als Flachmoor und Landschaftsschutzgebiet von nationaler Bedeutung (Teil des Bundesinventar Landschaften und Naturdenkmäler). Zudem finden sich im Richtplan zwischen Uznach und Kaltbrunn sowie zwischen Kaltbrunn und Benken siedlungsgliedernde Freiräume, die von Bauten und Anlagen freizuhalten sind.

Mit dem kantonsübergreifenden Entwicklungskonzept Linthebene (EKL 2003) wurden Defizite und Interessenskonflikte zwischen Ökologie, Raumordnung, Landwirtschaft, (Nah-)Erholung und Infrastrukturen in der Linthebene koordiniert beurteilt und Lösungsansätze er-

arbeitet. Wie die Regierung bereits in der schriftlichen Antwort vom 4. Juni 2007 auf die Interpellation 51.07.45 «Kantonsübergreifendes Entwicklungskonzept für die Linthebene» ausführte, bestehen für Umsetzung des Konzepts unterschiedliche Zuständigkeiten. Auf kantonaler Ebene ist das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mit der entsprechenden Koordination betraut. Viele der formulierten Massnahmen liegen allerdings ausserhalb der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden. Soweit der Kanton zuständig ist, sorgt die Regierung dafür, dass die entsprechenden Massnahmen Eingang in den Richtplan finden. Soweit die Zuständigkeit nicht beim Kanton liegt, wird die Regierung die Massnahmen – unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie und der Zuständigkeit – bestmöglich fördern. Einen weitergehenden Handlungsbedarf sieht die Regierung nach wie vor nicht.